



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-179/21-26	
Datum	23.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	29.03.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.05.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	02.06.2022	zur Kenntnis

Betreff:

**Masterplan für die Beleuchtung in Rüsselsheim am Main
Informationen zum aktuellen Umsetzungsstand und zum geplanten Prozess
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den aktuellen Umsetzungsstand sowie den geplanten Prozess zur Erarbeitung eines Masterplans für die Beleuchtung in Rüsselsheim am Main zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Ziel des Prozesses ist Erarbeitung eines integrativen Masterplans zum Thema Beleuchtung, welcher die verschiedenen fachlichen Anforderungen (Reduzierung der Lichtverschmutzung, Senkung des Energieverbrauchs, öffentliche Sicherheit, Denkmalschutz etc.) an eine nachhaltige Beleuchtungsstrategie für die Stadt Rüsselsheim am Main adressiert.

B. Ausgangslage

Die Gestaltung von öffentlichen und privaten Beleuchtungsanlagen wirft eine Vielzahl von fachlichen Fragen auf. So wird von einer guten Beleuchtung unter anderem erwartet, dass diese Energie spart und das Klima schützt, dass sie das subjektive Sicherheitsempfinden erhöht, dass sie die Lichtverschmutzung reduziert und so die Arten schützt und dass sie eine hohe Verkehrssicherheit gewährleistet. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, lässt aber bereits erkennen, dass zwischen diesen Ansprüchen leicht Zielkonflikte aufkommen können.

Insbesondere zum Thema Lichtverschmutzung sind in der Verwaltung in den letzten Monaten eine Vielzahl von Anliegen vorgetragen worden. Diese umfassen Anfragen von Bürger*innen, Stellungnahmen von Naturschutzverbänden und Beschlüsse der Stadtverordneten, etwa zum Erlass einer Beleuchtungssatzung sowie von allgemeinen Richtlinien zur Reduzierung der

Lichtverschmutzung. Der entsprechende Antrag Nr. 78 vom 22.10.2020 wurden von der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat zur weiteren Bearbeitung verwiesen.

Auch die Gesetzgeber*innen wenden sich mit entsprechenden Initiativen zunehmend dem Thema Lichtverschmutzung im Hinblick auf den dramatischen Verlust von Biodiversität zu, der zugleich neben dem Klimawandel als eine der großen Bedrohungen für den Erhalt der Lebensgrundlagen des Menschen anzusehen ist. Aus diesem Grund hat die Bundesgesetzgeberin am 18. August 2021 das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz) beschlossen (BGBl. I 2021 S. 3908).

Erläuterung Lichtverschmutzung

Lichtverschmutzung bezeichnet die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, deren Licht in der Atmosphäre gestreut wird. Die Störung des natürlichen Rhythmus von Tag und Nacht, bzw. von Helligkeit und Dunkelheit durch unsere künstliche Beleuchtung hat direkte Konsequenzen für uns und unsere Umwelt. Nachtaktive Tiere werden nachweislich bei ihrer Nahrungssuche und Fortpflanzung gestört. Auch Pflanzen sind auf den Tag-Nacht-Rhythmus angewiesen, um Photosynthese zu betreiben. So kann es, aufgrund einer unangepassten Beleuchtung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kommen. Auch für den Menschen hat eine permanente und unangepasste Beleuchtung Folgen. Aufgrund der nächtlichen Beleuchtung kann eine Ausschüttung des Schlafhormons Melatonin verzögert eintreten, sodass das Einschlafen und das Aufwachen erschwert und die Ruhephase verkürzt wird. Es besteht die Möglichkeit, dass sich daraus chronische Schlafstörungen ergeben, welche wiederum Ursache weiterer Erkrankungen sein können.

C. Beschlusshistorie

Antrag Nr. 78 vom 01. September 2020 – einstimmig von der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Bearbeitung an den Magistrat verwiesen in der Sitzung am 22.10.2020.

D. Gesetzliche Grundlage

Bundesnaturschutzgesetz:

§§ 14 bis 17 BNatSchG: Eingriff in Natur und Landschaft

§ 39 und § 44 BNatSchG: Störung von (besonders geschützten) Tierarten

§ 41a BNatSchG: Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (Neufassung als Teil des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland)

Bundesimmissionsschutzgesetz:

§ 3 BImSchG: Licht als schädliche Umwelteinwirkung

§ 22 BImSchG: Vermeidungs- und Minimierungspflicht

Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)

Technische Standards zur Beleuchtung (in der Regel in Form von Normen)

E. Problem

Wie bereits in [Abschnitt B](#) beschrieben, wirkt sich eine unangepasste Beleuchtung negativ auf Natur, Umwelt und den Menschen aus. Daneben kann das Beleuchten der Straßen und verschiedener Örtlichkeiten die Sicherheit im Straßenverkehr und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger*innen Rüsselsheims positiv beeinflussen. Die daraus resultierenden Anforderungen an die Beleuchtung in Rüsselsheim führen zu Zielkonflikten.

F. Lösung

Da das Thema Beleuchtung über das Thema Lichtverschmutzung deutlich hinausreicht und verschiedene fachliche Anforderungen umfasst, hat die Stadtverwaltung gemeinsam mit den Stadtwerken Rüsselsheim und der Gewobau Rüsselsheim eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe in Leben gerufen, welche die Erarbeitung eines integrierten Masterplans Beleuchtung koordiniert.

Folgende Akteur*innen sind in der Arbeitsgruppe vertreten:

- Stadtwerke Rüsselsheim – Bereich Straßenbeleuchtung
- Gewobau Rüsselsheim
- Stadt Rüsselsheim mit den Organisationseinheiten
 - I/Stabsstelle Sichere Innenstadt
 - I/F9.4 Straßenverkehr
 - III/66 Tiefbauamt
 - III/66.3 Abteilung Mobilität
 - III/F6 Stadt- und Grünplanung
 - III/68 Umwelt und Klimaschutz

Am 01. Dezember 2021 wurden die oben aufgeführten Akteur*innen zu einem internen Workshop eingeladen. Ziel des ersten Workshops war es, die unterschiedlichen Perspektiven der beteiligten Akteure zur Beleuchtung in Rüsselsheim darzulegen und abzugleichen. So konnten bereits in diesem ersten Termin Zielkonflikte identifiziert und weiterführende Fragestellungen gesammelt werden. Außerdem erfolgte eine Diskussion zur Zielsetzung und Umsetzungsmöglichkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Um die offenen Fragestellungen zu klären und den aktuellen Bearbeitungsstand vor dem zweiten internen Workshop abzugleichen, erfolgte am 12. Januar 2022 ein Online-Meeting mit den genannten Akteuren. Hier wurde sich darauf verständigt, dass die unterschiedlichen Anforderungen an die Beleuchtung in Rüsselsheim, welche sich aus den jeweiligen fachlichen Perspektiven ergeben, in der Form erarbeitet werden. So dass diese über ein Geoinformationssystem räumlich dargestellt werden können. Dies hat zum Ziel Handlungsbedarfe und Konfliktregionen identifizieren zu können.

Parallel wurde das Rechtsamt um eine Ausarbeitung zu den rechtlichen Grundlagen eines Masterplans Beleuchtung gebeten. Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die Stadt über keine expliziten Rechtsgrundlagen zum Erlass einer Beleuchtungssatzung verfügt.

Satzungen sind materielle Gesetze, die durch die Exekutive erlassen werden. Sie sind allgemein verbindlich. Gem. § 5 HGO können Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzungen geregelt werden. Nach dem Grundsatz des Vorrangs und Vorbehalt des Gesetzes dürfen Regelungen in Bezug auf die hoheitliche Eingriffsverwaltung lediglich aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Eine solche gesetzliche Grundlage für Licht bzw. Beleuchtungen ist jedoch gesetzlich nicht normiert, sodass keine Ermächtigungskompetenz für eine Beleuchtungssatzung besteht.

Eine Rechtssetzungsbefugnis für das Land Hessen existiert nicht.

Nach höchstrichterlicher ständiger Rechtsprechung stellen Richtlinien im Verwaltungsrecht hingegen verwaltungsinterne Regelungen dar. Da sie keine Rechtsnormen sind, bedürfen sie keiner speziellen gesetzlichen Grundlage. Art.28 GG regelt die kommunale Selbstverwaltungshoheit. Daher dürfen Kommunen sich mit Blick auf diese grundgesetzlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie stets dem Instrument der internen Richtlinie bedienen. Sie wirken innerhalb der Verwaltung, besitzen jedoch keine konkrete Außenwirkung gegenüber Bürger*innen. Sie bilden ein gleichförmiges, transparentes und diskriminierungsfreies Verwaltungshandeln ab. Sie wirken selbstverpflichtend in den Kommunen.

Richtlinien stellen im Verwaltungsrecht hingegen verwaltungsinterne Verwaltungsvorschriften dar. Sie sind keine Rechtsnormen und bedürfen in der Regel keiner gesetzlichen Grundlage.

Richtlinien dienen auch der Konkretisierung von Bundesgesetzen, wie z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB. Weitere nationale Bundesgesetze existieren nicht, um unmittelbar die Bekämpfung oder Beschränkung durch Licht zu bekämpfen.

Am 09. März 2022 erfolgte der zweite interne Workshop mit den genannten Akteur*innen. In diesem Rahmen wurden die erarbeiteten fachlichen Anforderungen und die darauf beruhende Darstellung herangezogen, um Konfliktbereiche, welche sich aus den unterschiedlichen Anforderungen ergeben, herauszuarbeiten. Dabei wurden vorerst folgende Konfliktbereiche identifiziert:

- Mainvorland
- Verna-Park
- Oppenheimer Straße zwischen Rüsselsheim und Bauschheim
- Ostpark
- Horlachgraben/Stockstraße/Wald Richtung Raunheim/Wiesen Blauer See

Neben der Identifikation der Konfliktregionen erfolgte im Rahmen des zweiten Workshops eine detaillierte Planung der Bürger*innenbeteiligung. Ziel dieser ist einerseits die Information der Öffentlichkeit. Die Bürger*innen werden über die Erarbeitung des Masterplans und die verschiedenen fachlichen Anforderungen aufgeklärt. Andererseits soll diese Informationsphase die Basis für die Beteiligung der Bürger*innen bieten, sodass im zweiten Teil der Veranstaltung Bürger*innen ihre Meinung zu einzelnen Maßnahmen einbringen können und zugleich selber Maßnahmenvorschläge oder sonstige Anforderungen formulieren, die dann im weiteren Prozess berücksichtigt werden können. Wichtig ist außerdem, dass in dieser Phase die Grenzen der Beteiligung klar dargelegt werden, die sowohl in den rechtlichen Rahmenbedingungen liegen als auch darin, dass die finale Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung obliegt.

Derzeit erarbeiten die beteiligten Akteur*innen die aus den jeweiligen fachlichen Perspektiven resultierenden Anforderungen an die Beleuchtung in Rüsselsheim. Zugleich werden diese auch räumlich im Rahmen eines Geoinformationssystems dargestellt, um Handlungsbedarfe und Zielkonflikte leichter identifizieren können. Diese fachlichen Anforderungen sowie ihre potentiellen Konflikte werden sodann in einer zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe im Frühjahr 2022 herausgearbeitet.

G. Weiteres Vorgehen

Zur Erarbeitung eines Masterplans für die Beleuchtung in Rüsselsheim am Main ist ein dritter interner Workshop vorgesehen. Dieser soll Mitte/Ende Mai 2022 durchgeführt werden. Vor dem dritten internen Workshop erhalten die beteiligten Akteur*innen eine fachliche und technische Einführung in die Thematik Leuchtmittel/ Beleuchtung. Darüber hinaus wird in themenbezogenen Kleingruppen gearbeitet.

Sofern die pandemische Situation es zulässt, ist die Durchführung einer Bürger*innenbeteiligung für Sommer 2022 vorgesehen.

H. Alternativen

Eine Alternative bestünde im Verzicht auf einen solchen Prozess.

I. Kosten/Folgekosten

Es sind jenseits des Personaleinsatzes bisher keine Kosten entstanden. Die Veranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung könnte Kosten im dreistelligen bis maximal niedrigen vierstelligen Bereich verursachen.

J. Finanzierung

Eventuell anfallende Aufwendungen werden aus Produkt 130412000 (Natur- und Umweltschutz) finanziert.

K. Auswirkung auf Dritte

Wie bereits beschrieben, können sich künstliche Lichtquellen nachhaltig auf die Gesundheit des Menschen auswirken. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Masterplans für die Beleuchtung in Rüsselsheim kann Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützen. Neu formulierte Anforderungen an die Beleuchtung können die Stadtverwaltung sowie ggf. die Stadtwerke und die Gewobau intern binden. Zugleich können z.B. durch allgemeine Richtlinien Empfehlungen an private Dritte gegeben werden. Insofern solche Anforderungen auch in künftigen Bebauungsplänen Berücksichtigung finden (z.B. über § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB oder örtliche Bauvorschriften nach § 91 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB), können ggf. auch Anforderungen an private Dritte verbindlich formuliert werden.

L. Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und Natur

Eine Anpassung der Beleuchtungssituation kann sich positiv auf die Natur und Umwelt auswirken. So haben nachtaktive Tiere wieder Raum für die Nahrungssuche und Fortpflanzung. Tagaktiven Tieren und Menschen bietet die Anpassung der Beleuchtung die Möglichkeit ausreichend Schlaf, Ruhephasen und Regeneration zu finden. Zudem bietet die Technik Energieeinsparungspotenzial, welches weiter ausgebaut werden kann.

Rüsselsheim am Main, den 29.03.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister